

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Bettzelle oder deren Raum 15 Pf., Reklamzelle 60 Pf.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Gms: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Gms und Diez.
--	---	---

Nr. 57

Diez, Donnerstag den 8. März 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

J.-Nr. I. 1651.

Diez, den 3. März 1917.

An die Polizeibehörden.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentlichte ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besondere Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuern in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachlässig Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras und Hecken fehlt, kann durch Ueberwehen von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umganges mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Hecken und Grasflächen bei Strafe zu untersagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder etc. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Werterfolg und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, hin und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk na-

mentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Ämtl. Landrat.

J. B.:

Blumermann

§ 308 des Reichs-Str.-Gef.-Buches.

Wegen Brandstiftung wird mit Buchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Mästen, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Dorfmoor in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit der Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 368 Abs. 6 des R.-Str.-Gef.-B.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuches, eigene Dorfmoore, Haidekraut oder Vulkan im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglichen dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßnahmen außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unbewahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;

gehabenen im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodenbedeckungen und das Sengen von Rottheden erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Reg.-Polizeiverordnung vom 4. März 1889.

Mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

§ 5 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

zur Bekanntmachung über Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) wird zu § 7 dieser Verordnung bestimmt:

1.

Es wird ein Landeskartoffelamt errichtet. Das Landeskartoffelamt ist Vermittlungsstelle im Sinne des § 7; es hat seinen Sitz in Berlin. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder des Landeskartoffelamtes werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ernannt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landeskartoffelamtes erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2.

Dem Landeskartoffelamt wird die Aufsicht über die Durchführung der reichsrechtlichen Verordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und Kohlrüben und der zu dieser Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des Preussischen Staatsgebiets übertragen. Es hat diese Aufsicht nach Anweisung des Staatskommissars für Volksernährung auszuüben.

3.

Das Landeskartoffelamt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des Landeskartoffelamtes zu entsprechen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die grundrätlichen Anordnungen des Landeskartoffelamtes bei der Aufsicht über die Durchführung der Kartoffelversorgung zu beachten.

4.

Das Landeskartoffelamt kann die Durchführung der von den Kommunalaufsichtsbehörden und den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben, die Lagerung, Uebersichtung und Verwendung der Vorräte innerhalb der Kommunalverbände und Gemeinden und die Geschäftsführung der Kommunalverbände und Gemeinden hinsichtlich der Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben auch örtlich prüfen.

5.

Die gesetzlichen Befugnisse der Reichskartoffelstelle gegenüber den Provinzialkartoffelstellen und den Kommunalverbänden (§§ 4 und 8 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590)) bleiben unberührt.

Der gesamte Geschäftsverkehr der Provinzialkartoffelstellen, Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle geht an das Landeskartoffelamt.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit den für diesen errichteten Abteilungen der Reichskartoffelstelle, z. B. mit der Rechnungsabteilung und mit den Abteilungen für Mübentrocknung und für Körbe und Kisten.

6.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Schow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Fhr. v. Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
v. Bossett.

über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Großbrennereien. Vom 24. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Branntwein, der in Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) oder der aus Obst, Obstwein, Beeren, Tresterwein, Kunstwein, Most, Weintrestern, Weinhefe, Wurzeln oder Rückständen davon, allein oder mit anderen Stoffen gemischt, hergestellt ist, sowie Mischungen, zu denen der Brenner solchen Branntwein verwendet hat, dürfen vom Brenner nur an die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, oder nach deren Weisungen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die mit Beginn des 11. März 1917 beim Brenner vorhandenen Bestände.

Für Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, verbleibt es bei den Vorschriften der Bekanntmachung über Branntwein aus Wein vom 9. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 25). Im übrigen bleiben für Branntwein, der nicht unter die Vorschrift im Abs. 1 fällt, die Vorschriften der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) maßgebend.

§ 2.

Branntwein, der der Abgabebeschränkung nach § 1 Abs. 1 unterliegt, ist vom Brenner an die Gesellschaft (§ 1 Abs. 1) nach deren Weisungen zu liefern. Der Brenner hat den Branntwein aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen. Die näheren Bestimmungen über die Lieferung sowie über die Feststellung der für die Preisberechnung zugrunde zu legenden Mengen trifft der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.

Die Gesellschaft hat den Branntwein abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen einem Monat, nachdem der Brenner sich zur Lieferung bereit erklärt hat, so ist der Kaufpreis vom Ablauf des Monats an mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Gesellschaft über.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Gesellschaft durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer des Branntweins zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3.

Für Branntwein, für den gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) eine Verbrauchsabgabe von 0,84 Mark für das Liter Alkohol zu entrichten ist, gilt die Lieferungspflicht nach § 2 nur, wenn die Erzeugung im Betriebsjahr, im laufenden Betriebsjahr einschließlich der mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Bestände, 25 Liter übersteigt.

Die Abgabebeschränkung nach § 1 Abs. 1 gilt jedoch auch für solchen Branntwein.

§ 4.

Die Gesellschaft hat dem Brenner einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Preis darf die von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle nach den Weisungen des Reichskanzlers festgesetzten Grenzen nicht überschreiten; er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verlade-

basis ein.

Der Preis ist spätestens 14 Tage nach der Abnahme zu zahlen. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle (§ 5) der Gesellschaft zugeht.

§ 5.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Preis ist er an die gemäß § 4 festgesetzten Grenzen gebunden.

§ 6.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle bestimmt, an wen, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Gesellschaft abzugeben ist. Er setzt die Preise für die Abgabe fest.

§ 7.

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unterliegt, soweit sich um die Ausübung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Rechte und Pflichten handelt, der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler verfügt über den bei Durchführung dieser Verordnung für die Gesellschaft sich etwa ergebenden Reingewinn.

§ 8.

Wer Branntwein, der der Vorschrift im § 1 Abs. 1 unterliegt, herstellt, hat der Reichsbranntweinstelle über Art und Umfang der Erzeugung auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Die Hersteller von Branntwein, der der Lieferungs-pflicht nach § 2 unterliegt, haben der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, und dem zuständigen Hauptamt bis zum fünften jedes Monats über die bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein sowie über die im Vormonat erzeugten Mengen Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist erstmalig für die mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 20. März 1917 zu erstatten.

§ 9.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit den im § 10 bezeichneten Strafen zu bestrafen sind. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt oder den ihm nach § 2 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. wer eine von ihm nach § 8 Abs. 1 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder die ihm nach § 8 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wer in den Fällen des § 8 Abs. 1, 2 offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Gölffertich.

Bei dem unterzeichneten Vorstande sind als Spende für die Deutschen Soldatenheime und Marineheime weiter die beigefügten Beträge von den nachbenannten Gemeinden eingegangen:

Dausenau 83,66 Mk.,
Zimmerschied 8,80 Mk.,
Rahenelsbogen 96,45 Mk.,
Pohl 17,25 Mk.,
Verndroth 81,10 Mk.,
Rehbach 122,10 Mk.,

Das Gesamtergebnis der Spende im Vereinsgebiet beträgt somit 3428,70 Mk., welcher Betrag abzüglich 3,20 Mk. Unkosten, also mit 3425,50 Mk. an die Spende für deutsche Soldaten- und Marineheime in Berlin abgehandelt worden ist.

Außer vorgenannten Beträgen sind vom Vaterländischen Frauenverein Rördorf in den Gemeinden Rördorf 64,16 Mk., Attienhausen 34,79 Mk., Bremberg 39,40 Mk., Guttenacker 39,50 Mk., insgesamt 177,79 Mk. gesammelt und gleichfalls an die vorgenannte Spende abgeführt worden.

Allen Gebern sei hiermit herzlichster Dank ausgesprochen.

**Der Vorsitzende des Zweigvereins
vom Roten Kreuz.
Duderstadt.**

Diez, den 6. März 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Balduinstein, Dausenau, Dörschhofen, Dienethal, Ebertshausen, Eisthofen, Flacht, Freindiez, Geisig, Viershausen, Guttenacker, Hirschberg, Holzheim, Kemmenau, Klingenbach, Miffelberg, Niederneisen, Oberwies, Reckenroth, Schaumlug, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Steinsberg und Weinähr.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 26. v. Mts., Kreisblatt Nr. 50, betreffend Aufstellung der „D. II.“ Stammrollen und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnfreises.**

J. B.
Kimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

Gespanne des kaiserlichen Marstalls für die Güterbeförderung. Der Kaiser hat angeordnet, daß die Pferde und Wagen des Marstalls in noch umfangreicherer Weise, als es bisher auf Befehl der Kaiserin geschehen ist, der Transportzentrale des Oberkommandos in den Marken zur Behebung der Schwierigkeiten bei der Güterbeförderung in Groß-Berlin zur Verfügung gestellt werden.

Der Erfinder der Farbenphotographie. Infolge eines Unfalles, den er mit seinem Flugzeug erlitt, starb im Alter von 35 Jahren Eduard Lumiere, der Erfinder der Farbenphotographie.

Die Ratten und das englische Getreide. Von den in den englischen Lagerhäusern untergebrachten Getreidevorräten werden, nach der „Times“, durch Ratten täglich Mengen im Werte von 300 000 Mark vernichtet. Es soll daher eine Belohnung von ein Penny für jede getötete Ratte ausgesetzt werden.

Landwirte Berlin, wagt aus Anlaß von Zwangsverhandlungen darauf hin, daß nach der Bundesratsverordnung vom 5. Okt. 1916 — R.-Ges.-Bl. S. 1108 — der freie Handel in Vogelweiden verboten ist. Vogelweiden dürfen ebenso wie Wäden und Lupinen nur an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin, oder deren durch Ausweis der Bezugsvereinigung legitimierten Verkäufer abgesetzt werden. (RWB)

Nachmal als das Ergebnis der Obsternjamm-Lung. Nach Angabe der Mitteilungen des Kriegsernährungsamtes brachten wir einen Artikel unter obiger Überschrift, in welchem die das Ergebnis der Sammlung darstellenden Zahlen falsch genannt sind. Das tatsächliche Ergebnis der Obsternjamm-Lung von 1916, wie es jetzt bekannt gegeben wird, betrug ungefähr 3000 t, aus welchen bei einem Delgehalt von 50%iger Ausbeute der inneren Körner ungefähr 126 000 Kilogramm Del gewonnen werden können. Das Ergebnis aller vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fetts organisierten Sammlungen wird rund 1/2 Million Kilogramm Del aus diesen neuereschlossenen pflanzlichen Delquellen ergeben.

Standesamt Diez.

Bei dem nigl. Standesamte wurden im Monat Februar 7 Geburten, 2 männl., 5 weibl., 4 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

Jan. 31.: Die Emma Böllner geb. Petz zu Altdiez, 51 Jahre alt.

Febr. 1.: Der Maurer Heinrich August Krämer zu Altdiez, 75 Jahre alt.

Dezember 28. 1916: Der Unteroffizier, Gerichtsaktuar Wilhelm Friedrich Ergleben, geb. zu Darmstadt, wohnhaft zu Diez, 24 Jahre alt.

Mai 17. 1916: Der Landsturmrekrut, Maurer Friedrich Carl Hild von Freindiez, 26 Jahre alt.

Febr. 3.: Der Tagelöhner Jakob Bollmann zu Freindiez, 80 Jahre alt.

Febr. 4.: Die Wilhelmine Genß geb. Köll zu Diez, 58 Jahre alt.

Febr. 7.: Der Landwirt Anton Schmidt I. zu Freindiez, 78 Jahre alt.

Febr. 10.: Der Fuhrmann Victor Michel zu Diez, 75 Jahre alt.

Febr. 10.: Die Minni Thalmann zu Diez, 10 Jahre alt.

Juni 12. 1915: Der Jäger, Eisenbahnarbeiter Wilhelm Schläu von Diez, geb. zu Heistenbach, 20 Jahre alt.

Febr. 13.: Der Steinbrucharbeiter Wilhelm Christmann zu Heistenbach, 71 Jahre alt.

Febr. 13.: Der Ziegelmeister August Schäfer zu Freindiez, 41 Jahre alt.

Febr. 15.: Der Braumeister Karl Birkenbach zu Diez, 58 Jahre alt.

Febr. 16.: Der Tagelöhner Albert Deul zu Diez, 78 Jahre alt.

Febr. 18.: Der Werkstättenarbeiter Wilhelm Herborn zu Freindiez, 52 Jahre alt.

Febr. 18.: Der Königl. Hegemeister Carl Hermann Schneider zu Altdiez, 52 Jahre alt.

Febr. 19.: Der Anton Adolf Reusch zu Altdiez, 18 Monate alt.

Febr. 1.: Der Armierungssoldat, Landwirt Wilhelm Daniel Langschieß von Birkenbach, 40 Jahre alt.

Febr. 20.: Der Josef Reuthebach von Freindiez, 17 Jahre alt.

Febr. 21.: Die Florentine Wilhelmine Henriette Wies geb. Steinmetz zu Diez, 80 Jahre alt.

Febr. 23.: Der Horst Holzinger zu Diez, 1 Jahr alt.

April 26. 1916: Der Landsturmmann, Tagelöhner Paul Carl Hermann Greckelius von Arll, 26 Jahre alt.

Febr. 25.: Die Anna Margarethe Ströhm geb. Ammert zu Diez, 59 Jahre alt.

Febr. 26.: Die Elise Fuchs geb. Bogt zu Diez, 76 Jahre alt.

Febr. 27.: Der Landwirt Anton Dambmann zu Gückingen, 64 Jahre alt.

Febr. 28.: Die Mathilde Marquardt geb. Hartkopf zu Diez, 60 Jahre alt.

Febr. 25.: Die Marianne Schaumburger geb. Böb zu Diez, 76 Jahre alt.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Dein, Das Wes.